

Kinderzuschlag- Notfall- KiZ

Der Notfall- Kinderzuschlag richtet sich an Familien, wenn Ihr Verdienst nicht für den Lebensunterhalt Ihrer Familie ausreicht. Das kann zum Beispiel passieren, wenn Sie ...

- Kurzarbeitergeld erhalten,
- selbstständig sind und derzeit keine oder verringerte Einnahmen haben,
- weniger Bezüge durch entfallene Überstunden haben oder
- derzeit Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehen.

Der Notfall-KiZ beträgt **monatlich bis zu 185 Euro** pro Kind.

Die Prüfung des Kinderzuschlags bezieht sich auf das **Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung**. D.h. bei Antragstellung im April ist das Einkommen vom März maßgebend. Dies gilt befristet **bis zum 30.09.2020**.

Erhalten Sie **bereits den Höchstbetrag von 185 Euro** pro Kind, wird Ihr KiZ-Bezug **automatisch um 6 Monate verlängert**.

Beziehen Sie aktuell Kinderzuschlag und erhalten **weniger als 185 Euro pro Kind**, können Sie Ihren **KiZ-Anspruch überprüfen** lassen.

Vermögen wird beim Kinderzuschlag **nur noch in Ausnahmefällen** berücksichtigt.

Auf der Internetseite der Agentur für Arbeit finden Sie einen sogenannten KiZ- Lotsen, mit dem Sie Ihren Anspruch prüfen lassen können. Über die Internetseite können Sie den Antrag online stellen.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

Auf der Internetseite finden Sie außerdem Antworten zu häufig gestellten Fragen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir von Braun + Partner nicht in **rechtlichen** Angelegenheiten beraten dürfen, die nicht den Bereich des Steuerrechts betreffen. Für die rechtliche Beratung ist in unserem Haus **Frau Rechtsanwältin Susanne Ross** zuständig. Sie erreichen Frau Ross unter 07946/91210 und s.ross@braun-steuerberatung.de.